

Artikel 12

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugeordnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 13

Arbeitseinkünfte

(1) Löhne, Gehälter und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung einer Tätigkeit auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates erhält und die in Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Artikels und anderen Artikeln dieses Abkommens nicht von der Steuer befreit sind, sind in dem anderen Staat nicht steuerpflichtig:

— wenn sich die obenerwähnte Person in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage in einem Kalenderjahr aufhält.

Im Falle technischer Spezialisten beträgt dieser Zeitraum 365 Tage in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren;

— wenn diese Löhne, Gehälter und Vergütungen von oder im Namen einer Person gezahlt werden, die nicht in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist.²

(2) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 sind die folgenden Einkünfte natürlicher Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, in dem anderen Vertragsstaat nicht steuerpflichtig:

- a) Einkünfte in Form von Gehältern oder Löhnen für Arbeitsleistungen in dem anderen Vertragsstaat in Zusammenhang mit Bau- und Montageprojekten, deren Gewinne entsprechend Artikel 5, Absatz 3, dieses Abkommens von der Besteuerung im anderen Staat befreit sind.
- b) Vergütungen für Personen aus der Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- c) Journalisten und Korrespondenten eines Vertragsstaates, die zur Arbeitsausübung in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, unterliegen mit ihren Einkünften der Besteuerung nur im Entsendestaat,

Artikel 14

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 15

Künstler

Ungeachtet der Artikel 12 und 13 können die Einkünfte der Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker aus öffentlichen Veranstaltungen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Wenn diese Einkünfte von Personen oder Ensembles aus Tätigkeiten im Rahmen des von den Vertragsstaaten auf bilateral oder multilateraler Grundlage vereinbarten Kulturaustausches bezogen werden, können sie nur in dem Staat besteuert werden, in dem die Personen ansässig sind.

Artikel 16

Staatsangestellte

Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für ihre Arbeit in staatlichen Organen oder Einrichtungen dieses Vertragsstaates in Ausübung von Funktionen mit staatlichem Charakter auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates erhält — vorausgesetzt, daß diese als solche nach den Gesetzen des erstgenannten Vertragsstaates anerkannt werden — sind in dem anderen Staat nicht steuerpflichtig.

Artikel 17

Ruhegehälter

Ruhegehälter und andere ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für eine frühere Tätigkeit gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 18

Studenten

Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zu seiner Ausbildung aufhält und der unmittelbar vor einem solchen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Artikel 19

Professoren, Lehrer und Forscher

Vergütungen, die ein Professor, Lehrer oder Forscher für eine zeitweilig im anderen Vertragsstaat ausgeübte Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer Universität, einem Institut oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung erhält, können nur im Entsendestaat besteuert werden, sofern sich diese Personen im anderen Vertragsstaat auf Einladung von staatlichen Organen oder Einrichtungen und im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen aufhalten.¹

Artikel 20

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne von Artikel 6, Absatz 2, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer